



KURZZEITWOHNEN

FÜR VERSORGUNGSINTENSIVE KINDER UND JUGENDLICHE

Warum jetzt ein Handeln auf Bundesebene nötig ist

1. Worum es geht

Alle pflegebedürftigen Menschen ab dem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

Die für die Kurzzeitpflege zur Verfügung stehenden Einrichtungen sollen mit dem Ziel, eine langfristige Versorgung im häuslichen Umfeld zu unterstützen,

- ✚ bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der pflegebedürftigen Person dem häuslichen Umfeld Zeit für notwendige Anpassung geben (z.B. Versorgungsnetz etablieren, Umbaumaßnahmen umsetzen),
- ✚ nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer Rehabilitation Wiedereinweisungen (Drehtüreffekt) vermeiden,
- ✚ Entlastung der pflegenden An- und Zugehörigen bewirken.

Kurzzeitpflegeeinrichtungen richten sich fast ausschließlich an ältere pflegebedürftige Menschen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern können in diesen Einrichtungen regelmäßig nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit hohem Pflege- und Unterstützungsbedarf ist mehr als „zeitweise Unterbringung“: Es ist ein eigenständiges, qualifiziertes heilpädagogisches Angebot, das Entwicklung und Teilhabe der Kinder fördert, die Pflege während des Aufenthalts sicherstellt und Familien spürbar entlastet. Im Gegensatz zur Verhinderungspflege, die im häuslichen Rahmen entlastet, ermöglicht die Kurzzeitpflege eine kurze Auszeit in einem stationären Setting. Wissenschaftliche Untersuchungen – etwa zur Einrichtung des „Neuen Kupferhofs“ in Hamburg – bestätigen die positive Wirkung von Kurzzeitwohnen als

Teilhabeleistung für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien.

Gleichzeitig kann Kurzzeitwohnen Kosten dämpfen: Eine ganzjährige stationäre Betreuung eines schwerstbehinderten Kindes verursacht ca. 90.000–110.000 Euro pro Jahr, während 20 Tage Kurzzeitwohnen mit einem Tagessatz von rund 550 Euro bei etwa 11.000 Euro liegen. Die Leistungen der Kurzzeitpflege können zur Mitfinanzierung des Aufenthalts herangezogen werden. Weitere Kosten können über Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gedeckt werden. Wenn es nur in jedem zehnten Fall gelingt, eine dauerstationäre Aufnahme zu verhindern oder zu verzögern, ist Kurzzeitwohnen für Kostenträger mindestens kostenneutral. Zudem sichert es im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention das Aufwachsen dieser Kinder in ihrem familiären Umfeld.

Dennoch gibt es nur in wenigen Bundesländern ausreichend Kurzzeitwohnpazitäten für Kinder mit Behinderungen und Pflegebedarf. Dadurch können Familien die Leistungen der Kurzzeitpflege regelmäßig nicht in Anspruch nehmen und nicht immer ist die Verhinderungspflege die passende Entlastungsleistung (z.B. bei Krankenhausaufenthalt oder Urlaub der Pflegeperson).

2. Beispiel Berlin: Politischer Wille – aber ohne tragfähige Rechtsgrundlage

Das Land Berlin zeigt exemplarisch, dass ohne klare bundesgesetzliche Regelung selbst bei erkennbarem politischem Willen keine verlässlichen Strukturen entstehen:

- t- Bereits 2012 wurde festgestellt, dass Unterstützungsangebote für pflegebedürftige Kinder fehlen; bis 2014 wurden alle eingestauten Kurzzeitwohnplätze in stationären Wohngruppen der Eingliederungshilfe aus wirtschaftlichen oder konzeptionellen Gründen eingestellt.
- t- 2017 wurde dokumentiert, dass Angehörige ihr Recht auf Kurzzeitpflege faktisch nicht realisieren können, weil passende Einrichtungen fehlen. Kindgerechte Umgebung, entwicklungsfördernde Tagesgestaltung, bindungsgeleitete Betreuung sowie Teilhabeförderung können nicht allein Aufgabe der Pflegeversicherung sein, sind aber ebenfalls bei einer zeitweisen Unterbringung von Kindern im Konzept zu verankern – es braucht Kurzzeitwohnen als eigenständiges Angebot.
- t- 2023 nahm Berlin Kurzzeitwohnen ausdrücklich in den Koalitionsvertrag auf und stellte 800.000 Euro im Doppelhaushalt 2024/2025 bereit.
- t- 2025 verwies der Berliner Senat darauf, dass sich aus keinem Sozialgesetzbuch gegenwärtig eine ganz eindeutige rechtliche Grundlage für ein dauerhaftes, langfristig gesichertes Angebot „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ ergibt. Insbesondere die Entwicklung eines sektorenübergreifenden Finanzierungskonzeptes ist dadurch nicht möglich.
- t- Aufgrund der derzeitigen Sparpläne sind im Doppelhaushalt 2026/2027 für Kurzzeitwohnen nur noch 0 Euro vorgesehen – die Versorgungslücke bleibt bestehen.

Die Berliner Chronik macht deutlich: Ohne bundesrechtlich geklärte Zuständigkeit und Refinanzierung bleiben den Bundesländern Schlupflöcher selbst bei ausgewiesenem Bedarf und politischer Beschlusslage Kurzzeitwohnangebote für diesen vulnerablen Personenkreis zu etablieren.

3. Strukturelle Probleme, die bundesrechtliches Handeln erfordern

- t- **Rechtslücke führt zu Abgrenzungskonflikten:** Die Zuständigkeit für Kurzzeitwohnen für Kinder ist derzeit nicht klar definiert (Eingliederungshilfe, Pflegeversicherung, Kinder- und Jugendhilfe). Diese Mehrfachzuständigkeit überfordert Träger bei der Implementierung neuer Angebote und führt zu dauerhaften Abgrenzungskonflikten.
- t- **Keine verlässliche Refinanzierung für spezialisierte Angebote:** Ein spezialisiertes Kurzzeitwohnangebot mit 12 Plätzen, 80 % Auslastung (ca. 3.500

Berechnungstage) und einem Tagessatz von 550 Euro benötigt ein Jahresbudget von rund 1,925 Mio. Euro. Solche Angebote brauchen einen Finanzierungsmix aus Leistungen der Eingliederungshilfe, der Pflegeversicherung und der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mischfinanzierung muss eine bundesrechtlich abgesicherte Grundlage erhalten.

- t- **Föderaler Flickenteppich statt verlässlicher Versorgungsstruktur:** Während einige Länder mit Kurzzeitwohnplätzen für Kinder und Jugendliche Strukturen aufbauen (z. B. Rheinland, Hamburg), bleiben andere – wie Berlin – ohne entsprechendes Angebot. Familien können nicht bundesweit verlässlich mit Kurzzeitwohnen rechnen; die Versorgung hängt vom Wohnort ab.

4. Ansatzpunkte für ein Handeln auf Bundesebene

Bundesrechtliche Verankerung von Kurzzeitwohnen als Teilhabeleistung

Auf Arbeitsebene des Bundes (BMG, BMBFSFJ, BMAS) sollte darauf hingewirkt werden, Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche als eigenständige, heilpädagogisch ausgerichtete Leistung im Zusammenspiel von SGB VIII und SGB IX zu definieren. Es braucht klare Zuständigkeiten, eine familienorientierte Ausrichtung und einen Mindestumfang für den Rechtsanspruch (z.B. ca. 30 Tage jährlich analog Urlaubsanspruch).

Gemeinsame Bund-Länder-Lösung zur Refinanzierung

Entwicklung eines Modells, das eine verlässliche Entgeltfinanzierung für Kurzzeitwohn-Einrichtungen ermöglicht, etwa durch klar normierte Mitfinanzierungsanteile von Pflegeversicherung, Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe. So können Länder und Anbieter verlässlich planen und entsprechende Einrichtungen aufbauen.

Qualitäts- und Teilhabestandards festlegen

Kurzzeitwohnen sollte bundesweit an Mindeststandards geknüpft werden:

- t- familienorientierter Ansatz (Mitaufnahme/Beteiligung der Eltern),
- t- konzeptionelle Sicherung von Teilhabe und Entwicklung,
- t- multidisziplinäre Ausrichtung (heilpädagogisch, pflegerisch, medizinisch),
- t- Berücksichtigung komplexer und intensivpflegerischer Bedarfe.